



Rat der  
Europäischen Union

002179/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 23/11/17

Brüssel, den 22. November 2017  
(OR. en)

14793/17

PECHE 464  
DELECT 230

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. November 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 7679 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.11.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 7679 final.

---

Anl.: C(2017) 7679 final



Brüssel, den 21.11.2017  
C(2017) 7679 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 21.11.2017**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Dadurch sollen die verfügbaren Ressourcen besser genutzt werden, und es wird dem öffentlichen Druck begegnet, die Praxis, marktfähige Fische zurück ins Meer zu werfen, zu beenden. In der GFP ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, wodurch das Mikromanagement auf Unionsebene beendet und dafür gesorgt werden soll, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresbecken angepasst werden.

Die Anlandeverpflichtung in den südwestlichen Gewässern gilt seit dem 1. Januar 2015. Bislang wurden im Rahmen der GFP keine Mehrjahrespläne oder Bewirtschaftungspläne für pelagische Arten verabschiedet. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern<sup>1</sup> läuft am 31. Dezember 2017 aus. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>2</sup> (im Folgenden die „Grundverordnung“) kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, der einmalig verlängerbar ist, ein spezifischer Rückwurfplan verabschiedet werden, um die Umsetzung der Anlandeverpflichtung zu unterstützen. Der vorliegende Vorschlag enthält Einzelheiten zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung in den südwestlichen Gewässern gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Grundverordnung, insbesondere

- Bestimmungen für Ausnahmen wegen Geringfügigkeit.

Gemäß Artikel 18 der Grundverordnung beruht der Vorschlag auf der gemeinsamen Empfehlung, die die betroffenen Mitgliedstaaten, d. h. Belgien, Frankreich, die Niederlande, Portugal und Spanien erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben.

### 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes hat die hochrangige Gruppe für die südwestlichen Gewässer (Belgien, Frankreich, Niederlande, Portugal und Spanien) vereinbart, dass das den Vorsitz führende Land (Frankreich) der Kommission eine gemeinsame Empfehlung vorlegen sollte. Dementsprechend wurde den Kommissionsdienststellen am 2. Juni 2017 eine gemeinsame Empfehlung übermittelt. Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist diese gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, wobei die Standpunkte des Beirats für die südwestlichen Gewässer und des Beirats für pelagische Bestände, die für die unter die gemeinsame Empfehlung fallenden Fischereien zuständig sind, berücksichtigt wurden.

Die gemeinsame Empfehlung wurde von den betreffenden Mitgliedstaaten in einem regionalen Rahmen erstellt, wobei sie auf fachlicher Ebene unter der Leitung einer hochrangigen Gruppe von Fischereidirektoren und in enger Abstimmung mit Interessenträgern zusammenarbeiteten.

Bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anlandeverpflichtung und besondere Bestimmungen in den gemeinsamen Empfehlungen für den Rückwurfplan für die

---

<sup>1</sup> ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 31.

<sup>2</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

südwestlichen Gewässer wurden diskutiert und von der zuständigen Sachverständigengruppe des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) sowie auf den Plenartagungen des STECF vom 7. bis 14. Juli 2014<sup>3</sup> und vom 4. bis 8. Juli 2016<sup>4</sup> überprüft, bevor sie auf der Plenartagung des STECF vom 10. bis 14. Juli 2017<sup>5</sup> aktualisiert wurden.

Die wissenschaftlichen Nachweise für hohe Überlebensraten wurden vom STECF (auf seiner Plenartagung im Jahr 2014) überprüft. Der STECF kam zu dem Ergebnis, dass – vorausgesetzt, die Ergebnisse der Studie zu den Überlebensraten sind für die Überlebensraten in der gewerblichen Fischerei repräsentativ – der Anteil der überlebenden freigelassenen Fische bei mehr als 50 % liegen dürfte.

2014 bewertete der STECF auch eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 9 cm in zwei Fischereien auf Sardelle, durch die Jungfische dieser Art geschützt werden sollen. Der STECF kam zu dem Ergebnis, dass sie sich nicht negativ auf den Jungfischbestand der Sardellen auswirken würde, dass sie ohne Anstieg der fischereilichen Sterblichkeit die Menge der Fänge erhöhen würde, die für den menschlichen Verzehr verkauft werden könnten, und dass sie für die Kontrolle und Durchsetzung von Vorteil sein könnte. Daher wurde die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Sardelle in den betreffenden Fischereien auf 9 cm festgesetzt.

Die vier Ausnahmen wegen Geringfügigkeit wurden vom STECF 2014 überprüft; dabei kam er zu dem Ergebnis, dass die gemeinsamen Empfehlungen fundierte Argumente für die erhöhten Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen enthielten und diese teilweise durch eine qualitative Bewertung der Kosten gestützt wurden. Daher und da keine abweichenden wissenschaftlichen Informationen vorliegen, wurden die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in Höhe der in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Prozentsätze unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingeführt.

2016 kam der STECF zu dem Ergebnis, dass eine Verringerung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Stöcker entsprechend der gemeinsamen Empfehlung mit einem geringen Risiko verbunden ist, das seit Langem bestehende Bewirtschaftungsmuster der betreffenden Fischereien zu ändern. In Verbindung mit moderaten Befischungsraten dürfte sich dieses Bewirtschaftungsmuster nicht negativ auf die Dynamik der einschlägigen Bestände auswirken.

Im Jahr 2017 stellte der STECF fest, dass hinsichtlich der bereits verzeichneten Mengen, für die die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gelten, keine neuen Informationen vorgelegt wurden.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der Kommission sowie nach Klärung einiger Punkte der gemeinsamen Empfehlung ist die Kommission der Ansicht, dass die gemeinsame Erklärung – wie oben dargelegt – mit Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

---

<sup>3</sup> [http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/675595/2014-04\\_STECF+14-06+-+Landing+obligations+in+EU+fisheries\\_p3\\_JRC89785.pdf](http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/675595/2014-04_STECF+14-06+-+Landing+obligations+in+EU+fisheries_p3_JRC89785.pdf)

<sup>4</sup> [https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1471816/2016-07\\_STECF+16-10+-+Evaluation+of+LO+joint+recommendations\\_JRCxxx.pdf](https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1471816/2016-07_STECF+16-10+-+Evaluation+of+LO+joint+recommendations_JRCxxx.pdf)

<sup>5</sup> [https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1780485/STECF+PLEN+17-02\\_JRCxxx.pdf](https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1780485/STECF+PLEN+17-02_JRCxxx.pdf)

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlandeverpflichtung leichter umgesetzt werden kann. In der Verordnung ist festgelegt, für welche Arten und Fischereien spezifische Maßnahmen gelten sollen und bis zu welchem Wert Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gelten, um zu verhindern, dass beim Umgang mit unerwünschten Fängen unverhältnismäßige Kosten entstehen.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

### **Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

### **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Die Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.11.2017

## zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlande Verpflichtung für Fänge aller Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist die Kommission befugt, auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben, im Wege delegierter Rechtsakte Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, der einmalig verlängerbar ist, zu erlassen.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 der Kommission<sup>2</sup> wurde ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern erstellt, um die Umsetzung der Anlande Verpflichtung mittels bestimmter Flexibilitätsmechanismen zu erleichtern.
- (4) Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer ii enthielt dieser Rückwurfplan u. a. bestimmte Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung aller Fänge aufgrund unverhältnismäßiger Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen bei den Fanggeräten, bei denen die unerwünschten Fänge je Fanggerät nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz der jährlichen Gesamtfangmenge des betreffenden Fanggeräts ausmachen (Ausnahmen wegen Geringfügigkeit).
- (5) Gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 läuft der Rückwurfplan am 31. Dezember 2017 aus.
- (6) Belgien, Frankreich, die Niederlande, Portugal und Spanien haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen Gewässern. Nach Konsultation des Beirats für die südwestlichen Gewässer und des Beirats für

<sup>1</sup> ABl. L 354 vom 28.1.2013, S. 22.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 31).

pelagische Bestände legten die genannten Mitgliedstaaten der Kommission am 2. Juni 2017 eine gemeinsame Empfehlung vor.

- (7) In der gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer der in dem Rückwurfplan festgelegten Ausnahmen wegen Geringfügigkeit zu verlängern, wobei die folgenden geänderten Rückwurfraten gelten sollen:
- bei Blauem Wittling bis zu 6 % (2018) bzw. bis zu 5 % (2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der industriell betriebenen pelagischen Schleppnetzfisherei in der ICES-Division VIII;
  - bei Weißem Thun bis zu 6 % (2018) bzw. bis zu 5 % (2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der Fischerei auf große pelagische Arten mit pelagischen Zweischiifschleppnetzen in der ICES-Division VIII;
  - bei Sardelle, Makrele und Stöcker bis zu 4 % (2018, 2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der pelagischen Schleppnetzfisherei in der ICES-Division VIII;
  - bei Stöcker, Bastardmakrele und Makrele bis zu 4 % (2018, 2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge und bei Sardelle bis zu 1 % (2018, 2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der Ringwadenfisherei in den ICES-Divisionen VIII, IX und X sowie in den CECAF-Divisionen 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0.
- (8) Zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Ausnahmen wegen Geringfügigkeit legten die Mitgliedstaaten Nachweise über unverhältnismäßige Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen in den betreffenden Fischereien vor. Diese Nachweise wurden von der Sachverständigengruppe des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) geprüft, die zu dem Ergebnis kam, dass die gemeinsamen Empfehlungen fundierte Argumente für die unverhältnismäßigen Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen enthielten und diese teilweise durch eine qualitative Bewertung der Kosten gestützt wurden. Daher und da keine abweichenden wissenschaftlichen Informationen vorliegen, sollte die Geltungsdauer der Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in Höhe der in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Prozentsätze unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 verlängert werden.
- (9) In den Artikeln 2 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 ist eine Ausnahme wegen hoher Überlebensraten für Sardelle, Stöcker, Bastardmakrele und Makrele in der handwerklichen Ringwadenfisherei festgelegt und eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Sardelle festgesetzt. Diese Maßnahmen wurden 2014 vom STECF positiv bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Nachweise, auf denen diese Bewertung beruhte, auch für die nächsten drei Jahre Gültigkeit haben. Daher ist es angebracht, diese Maßnahmen bis 2020 zu verlängern.
- (10) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fangsaison der Unionsschiffe sowie deren Planung auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Da der mit der Delegierten Verordnung

(EU) Nr. 1394/2014 festgelegte Rückwurfplan am 31. Dezember 2017 ausläuft, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2018 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 3*

#### **Ausnahmen wegen Geringfügigkeit**

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen folgende Mengen zurückgeworfen werden:

- (a) bei Blauem Wittling bis zu 6 % (2018) bzw. bis zu 5 % (2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der industriell betriebenen pelagischen Schleppnetzfisherei, in der Blauer Wittling in der ICES-Division VIII mit pelagischen Schleppnetzen (OTM) gezielt befischt wird und die genannte Art an Bord zum Ausgangsstoff für Surimi verarbeitet wird;
- (b) bei Weißem Thun bis zu 6 % (2018) bzw. bis zu 5 % (2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der Fischerei auf große pelagische Arten, in der Weißer Thun in der ICES-Division VIII mit pelagischen Zweischiffschleppnetzen (PTM) gezielt befischt wird;
- (c) bei Sardelle, Makrele und Stöcker bis zu 4 % (2018, 2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der pelagischen Schleppnetzfisherei, in der Sardelle, Makrele und Stöcker in der ICES-Division VIII mit pelagischen Schleppnetzen (OTM) gezielt befischt werden;
- (d) bei Stöcker, Bastardmakrele und Makrele bis zu 4 % (2018, 2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge und bei Sardelle bis zu 1 % (2018, 2019 und 2020) der jährlichen Gesamtfangmenge in der Fischerei, in der Stöcker, Bastardmakrele, Makrele und Sardelle in den ICES-Divisionen VIII, IX und X sowie in den CECAF-Divisionen 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 mit Ringwaden (PS) gezielt befischt werden.“

(2) Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.11.2017

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*